Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS

Band: 95 (1998)

Heft: 5

Artikel: Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-840770

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verkehrsauslagen bei Erwerbstätigkeit

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Das Einkommen eines Familienvaters reicht nicht aus, um den Lebensunterhalt der vierköpfigen Familie voll zu decken. Bei der Berechnung des Unterstützungsbudgets stellt sich die Frage, wie die monatlichen Verkehrsauslagen für den Arbeitsweg berücksichtigt werden sollen.

Georges[1] hat eine vierköpfige Familie. Er arbeitet vollzeitlich. Sein Einkommen genügt aber nicht, um den Lebensunterhalt seiner Familie zu decken. Er wendet sich deshalb an den Sozialdienst seiner Gemeinde. Der Sozialdienst stellt eine objektive Bedürftigkeit fest. Für den Arbeitsweg hat Georges Auslagen von gegen 120 Franken pro Monat. Er erwartet, dass die Behörde diese Auslagen im Unterstützungsbudget berücksichtigt.

Beurteilung: Zur sozialen Integration gehört, dass alle unterstützten Personen, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind oder nicht, für persönliche Kontakte und Verrichtungen die öffentlichen Verkehrsmittel im Nahbereich benützen können. Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind Fahrten der Haushaltmitglieder mit dem öffentlichen Verkehrsmittel im Ortsnetz, für Halbtaxabos und den Unterhalt von Velos und Töfflis bereits enthalten. Dies bedeutet, dass die Fürsorgebehörde bei erwerbstätigen Unterstützten nur die Differenz zu den effektiven, berufsbedingten Verkehrsauslagen anrechnen muss.

Im Grundbedarf I sind die Auslagen für den Nahverkehr enthalten. Um einen allfälligen Mehrbedarf für Verkehrsauslagen ermitteln zu können, muss die Fürsorgebehörde vorerst festlegen, bis zu welchem Betrag die Auslagen für den Nahverkehr durch den Grundbedarf abgedeckt sind. Leben mehrere über 16jährige Personen im Haushalt, ist dies zu berücksichtigen. Mit diesem Vorgehen kann den lokalen Verhältnissen Rechnung getragen werden. In den Städten sind die öffentlichen Verkehrsmittel günstig, die Leute mobiler; auf dem Land dagegen sind die öffentlichen Verkehrsmittel teurer, die Mobilität aber ist niedriger.

Schlussfolgerungen: *Die Fürsorgebehörde legt fest, bis zu welchem Betrag lokale Verkehrsabonnemente durch den Grundbedarf für den Lebensunterhalt abgedeckt sind. Übersteigen bei erwerbstätigen Personen die berufsbedingten Verkehrsauslagen die durch die Behörde festgesetzten Beträge, ist die Differenz zusätzlich unter den situationsbedingten Leistungen als Erwerbsunkosten ins Unterstützungsbudget aufzunehmen.*

cc

Zu den Beispielen aus der Unterstützungspraxis

Unter dieser Rubrik wird auf Fragen aus der Praxis eingegangen. Die SKOS-Geschäftsstelle sammelt diese Fragen und nimmt in der «ZeSo» in Zusammenarbeit mit der Kommission Richtlinien und Praxishilfen Stellung. Bisher sind erschienen:

- Grundbedarf für Konkubinatspaar mit einem Jugendlichen, 3/98
- Lebensunterhalt für Konkubinatspaar mit 3 Kindern (alle unterstützt), 3/98
- Stromrechnungen bei Elektroboiler und -heizungen, 4/98

[1] Alle Namen in den Praxisbeispielen sind fiktiv.